

Änderung der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am xx.xx.2026 folgende Änderung der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen vom 10. Oktober 2005, zuletzt geändert am 27. März 2025, beschlossen:

§ 1

Änderung

Abschnitt B, Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Begriff der überörtlichen Bedeutung einer Veranstaltung

Von überörtlicher Bedeutung ist eine Veranstaltung, wenn mit mindestens 2.000 auswärtigen Besuchenden zu rechnen ist, oder wenn der Anlass der Veranstaltung von so herausragender Bedeutung ist, dass eine Bewertung der Bedeutung der Veranstaltung allein anhand der Anzahl der zu erwartenden Teilnehmenden nicht angemessen ist.

Abschnitt C, I, Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Die Erlaubnis für Außenbewirtschaftungen wird auf Widerruf erteilt. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt über die Sondernutzungsgebührensatzung in einem jährlich zu erstellenden Gebührenbescheid.

Abschnitt C, II, Nr. 5 erhält folgende Fassung

5. Die Erlaubnis für Außenbewirtschaftungen wird auf Widerruf erteilt. Es kann auch ein kürzerer Zeitraum innerhalb des Jahres beantragt werden. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung und erfolgt über einen jährlich zu erstellenden Gebührenbescheid.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den *(Datum wird von 10 ausgefüllt)*

Boris Palmer
Oberbürgermeister